

II—2402 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Wien, am 16. Jänner 1973

Zl. 90.170-G/72

987 / A.B.
zu 1021/J.
Frage, am 26. Jan. 1973

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Gorton und Genossen (ÖVP) Nr. 1021/J, vom 19. Dezember 1972, betreffend beabsichtigte Änderungen forstrechtlicher Bestimmungen.

Anfrage:

1. Beabsichtigen Sie, im Rahmen einer Regierungsvorlage für ein neues Forstgesetz die vom Nationalrat am 14. Juli 1971 mit der damaligen Forstrechts-Bereinigungsgesetz-Novelle beschlossenen Bestimmungen unverändert aufzunehmen?
2. Wenn nicht, welche Änderungen beabsichtigen Sie in eine solche Regierungsvorlage aufzunehmen?
3. Sofern solche Änderungsabsichten die Bestellungspflicht von leitenden und zugeteilten Forstorganen (§§ 55 und 56 Forstrechts-Bereinigungsgesetz-Novelle 1971) betreffen sollten, sind Sie bereit, vorher nochmals die Interessenvertretungen anzuhören?

Antwort:Zu 1. und 2.:

Im Verfahren zur Begutachtung des Entwurfes eines Forstgesetzes wurde von der überwiegenden Mehrzahl der begutachtenden Stellen eine Änderung der Bestimmungen über die Pflicht zur Bestellung von Forstorganen angeregt. Diese Wünsche werden, wie alle im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anregungen, eingehend geprüft. Da die Beratungen über den Inhalt der künftigen Regierungsvorlage noch nicht abgeschlossen sind, kann ich aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen über ihren Inhalt machen.

- 2 -

Zu 3.:

Es ist nicht beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf eines Forstgesetzes einem neuerlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Vielmehr bin ich bestrebt, diesen Entwurf in wenigen Wochen dem Ministerrat vorzulegen und hoffe, daß die verfassungsmäßige Behandlung der Regierungsvorlage eines Forstgesetzes im Nationalrat in absehbarer Zeit erfolgen kann.

Der Bundesminister:

